

Das Kreisgericht hat die Eröffnung des Verfahrens wegen sachlicher Unzuständigkeit abgelehnt. Dagegen hat der Kreisstaatsanwalt Beschwerde eingelegt und ausgeführt, daß für ein Verfahren nach §§ 260 ff. StPO das Kreisgericht auch dann zuständig sei, wenn die Tat ein Tötungsverbrechen darstelle. Diese Auffassung wird auch vom Bezirksstaatsanwalt vertreten.

Die Beschwerde war zurückzuweisen.

Aus den G r ü n d e n :

Nach § 7 StPO ergibt sich die sachliche Zuständigkeit der Gerichte aus dem GVG. Die §§ 28 und 38 GVG enthalten aber nur die grundsätzlichen Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Bezirks- bzw. Kreisgerichte zur Durchführung eines Strafverfahrens; für besondere Verfahrensarten sind spezielle Bestimmungen zu beachten. So kann gemäß § 245 StPO eine Privatklage nur vor dem Kreisgericht erhoben werden, und auch einen richterlichen Strafbefehl kann nur das Kreisgericht erlassen (§ 254 StPO). Wenn über eine polizeiliche Strafverfügung gerichtlich entschieden werden muß, dann kann dies gemäß § 328 Abs. 4 StPO nur durch das Kreisgericht geschehen. In den §§ 29 Abs. 1, 33 JGG wird die sachliche Zuständigkeit für Jugendstrafsachen geregelt. Im Verfahren bei selbständiger Einziehung wird in § 266 StPO ausdrücklich ausgeführt, daß der Antrag bei dem Gericht zu stellen ist, das für die Entscheidung in der Strafsache selbst zuständig gewesen wäre. Das gleiche trifft nach Auffassung des Senats für die Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen zu.

§ 260 StPO bestimmt ausdrücklich, daß der Antrag bei dem zuständigen Gericht zu stellen ist. Darunter muß auch hier das sachlich und örtlich zuständige Gericht verstanden werden; sachlich also das Gericht, bei dem das Strafverfahren hätte durchgeführt werden müssen, wenn der Beschuldigte im Zustand der Zurechnungsfähigkeit gehandelt hätte. Bei einem vorsätzlichen Tötungsverbrechen wäre dies gemäß § 28 GVG ausschließlich das Kreisgericht. Da die Staatsanwaltschaft keine Anklage erhoben, sondern einen Antrag auf Unterbringung gemäß § 260 StPO gestellt hat, muß auch dieses Verfahren vor dem Kreisgericht durchgeführt werden.

Das ergibt sich auch aus der Bedeutung der Sache. Zutreffend wird vom Bezirksstaatsanwalt hervorgehoben, daß mit der Regelung der sachlichen Zuständigkeit bei vorsätzlichen Tötungsverbrechen der Schwere derartiger Verbrechen besonders Rechnung getragen werden soll. Das gilt aber auch für ein Verfahren nach § 260 StPO. Auch hier muß das Gericht unter Beachtung des psychiatrischen Gutachtens eine exakte Schuldprüfung vornehmen. Mit der Prüfung, ob der Beschuldigte im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit einen Menschen getötet hat, wird zugleich über die Schuld oder Nichtschuld an einem Tötungsverbrechen entschieden. Stellt das Gericht fest, daß der Beschuldigte zurechnungsfähig war, dann hat es gemäß § 265 StPO das Unterbringungsverfahren einzustellen und die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben.

Demnach müssen in einem Unterbringungsverfahren im Falle einer Tötung die gleichen Fragen geprüft werden, wie in einem Verfahren nach Anklage. Die Entscheidung des Gerichts, ob ein Beschuldigter eine Tötung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat und deshalb gegen ihn kein Strafverfahren durchgeführt wird, muß deshalb unmittelbar im Rechtsmittelverfah-

ren durch das Oberste Gericht überprüfbar sein. Auch diese Überlegungen unterstützen die Auffassung des Senats, die im übrigen auch in der Literatur (Ldfaden des Strafprozeßrechts der DDR, Berlin 1959, S. 329) vertreten wird.

Es kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, daß z. B. das zur Tötung benutzte Beil durch das Kreisgericht eingezogen werden müßte, die von den Folgen her aber viel schwerer wiegende Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt dagegen vom Kreisgericht ausgesprochen werden könnte.

A n m e r k u n g :

Die Auffassung des Kreisgerichts entspricht der Bedeutung des Verfahrens nach §§ 260 ff. StPO. Zu Recht wird hervorgehoben, daß die entscheidende Aufgabe des Gerichts darin besteht, auf der Grundlage des psychiatrischen Gutachtens die Schuldfähigkeit des Angeklagten exakt zu prüfen. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung bestimmt sich die Entscheidung des Gerichts, das entweder dem Antrag des Staatsanwalts stattgibt oder diesen ablehnt.

Einige dem Obersten Gericht bekannt gewordene Entscheidungen geben aber Veranlassung, auf ein prozessuales Problem hinzuweisen. Hat der Staatsanwalt den Antrag beim sachlich unzuständigen Kreisgericht erhoben, so kann dieses in der Sache selbst nicht entscheiden. In der Richtlinie Nr. 27 des Plenums des Obersten Gerichts über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens (NJ 1963 S. 89) wird unter Abschn. III Ziff. 4 dargelegt, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Danach ist bei Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts die Sache gemäß § 172 Ziff. 2 StPO durch Beschluß an den Staatsanwalt zurückzugeben. Eine Beschlußfassung nach § 175 StPO ist nicht möglich. Die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens setzt immer voraus, daß das Gericht aus inhaltlichen Gründen — und zwar aus tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen — im Ergebnis einer eigenverantwortlichen Prüfung den hinreichenden Verdacht verneint, daß die im Tenor der Anklage bezeichneten Handlungen des Beschuldigten von ihm begangen wurden und alle objektiven und subjektiven Merkmale eines gesetzlichen Tatbestands erfüllen. Wird jedoch eine prozessuale Voraussetzung, wie z. B. die sachliche Zuständigkeit, als nicht vorliegend erachtet, so muß die Sache nach § 172 Ziff. 2 StPO an den Staatsanwalt zurückgegeben werden. Diese Entscheidung ist keine prozeßleitende Maßnahme mit der Wirkung einer Rückgabe der Sache in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nach § 174 StPO, sondern eine beschwerdefähige Entscheidung des Gerichts, durch die wieder die alleinige Verantwortung des Staatsanwalts begründet wird.

Wird in einem solchen Fall prozessual fehlerhaft die Eröffnung des Verfahrens nach § 175 StPO abgelehnt und legt der Staatsanwalt gegen diese Entscheidung Beschwerde ein, so muß das Kreisgericht den Beschluß des Kreisgerichts aufheben und — wenn es der Auffassung des Kreisgerichts folgt — den nach § 172 Ziff. 2 StPO erforderlichen Beschluß selbst erlassen (§ 300 Abs. 2 StPO). Der Staatsanwalt des Bezirks muß dann den Antrag auf Unterbringung beim Kreisgericht stellen. Jede andere Verfahrensweise widerspricht dem Gesetz sowie der Richtlinie Nr. 17 und ist daher unzulässig.

*Erwin M ö r t l, Richter
am Obersten Gericht*